



Regierung von Oberbayern

Az.: 315F-98/0-25

München, 11.04.91

Neuer Flughafen München;
Tankstelle im Wartungsbereich der Deutschen Lufthansa (DLH) im
Südlichen Bebauungsband (Zone 1545);
Planergänzungsantrag auf Zulassung

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Str. 400,
8000 München 87, vom 06.11.1990 erläßt die Regierung von Ober-
bayern nach § 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), zuletzt
geändert durch Art. 37 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes
vom 28.06.1990 (BGBl I S. 1243), zum Planfeststellungsbeschluß
vom 08.07.1979, Az.: 315F-98-1(PFB 1979), zuletzt geändert
durch 24. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 04.04.1991,
Az.: 315F-98/0-24 (24. ÄPFB) folgenden

25. Änderungsplanfeststellungsbeschluß

A. Verfügender Teil

I.

Errichtungs- und Betriebserlaubnis

Die Errichtung und der Betrieb der DLH-Tankstelle im Südlichen
Bebauungsband, Zone 1545, wird in dem in Nr. 1 und Nr. 2 festge-
setzten Umfang nach Maßgabe der in Nr. 3 verfügbaren Nebenbestim-
mungen zugelassen.

1. Die Zulassung gilt für folgende Anlagenteile:
 - 1.1 Einbau von 2 doppelwandigen Behältern zur Lagerung von
je 40.000 l Dieselkraftstoff (Gefahrklasse A III).
 - 1.2 Einbau eines doppelwandigen Behälters zur Lagerung von
40.000 l Vergaserkraftstoff - Benzin bleifrei - (Gefahr-
klasse A I).
 - 1.3 Einbau eines doppelwandigen, unterteilten 40.000 l fas-
senden Behälters zur Lagerung von je 20.000 l Vergaser-
kraftstoff - Benzin bleifrei - (Gefahrklasse A I).



Regierung von Oberbayern

- 2 -

- 1.4 Einbau eines doppelwandigen Behälters zur Lagerung von 40.000 l Vergaserkraftstoff - Superbenzin bleifrei - (Gefahrklasse A I).
- 1.5 Einbau eines doppelwandigen, unterteilten Behälters zur Lagerung von je 20.000 l Vergaserkraftstoff - Superbenzin verbleit - (Gefahrklasse A I).
- 1.6 Aufstellung von
 - 2 Zapfsäulen zur Abgabe von Dieselkraftstoff und 2 Zapfsäulen für Vergaserkraftstoff im nichtöffentlichen Bereich auf zwei Tankinselnund
 - 2 Zapfsäulen zur Abgabe von Dieselkraftstoff,
 - 2 Zapfsäulen zur Abgabe von Vergaserkraftstoff - Normalbenzin bleifrei -, 1 Zapfsäule zur Abgabe von Vergaserkraftstoff - Superbenzin bleifrei -, 1 Zapfsäule zur Abgabe von Vergaserkraftstoff - Superbenzin verbleit - auf 3 Tankinseln
- 1.7 Errichtung einer asphaltierten und versiegelten Verkehrs- und Manipulationsfläche von ca. 40 m x 22 m
2. Bestandteile dieses Beschlusses sind folgende mit Planfeststellungsvermerk versehene Pläne und Unterlagen:
 - 2.1 Lageplan, M 1:500, Stand Oktober 1990, Nr. 2004
 - 2.2 Grundrißplan, EG Schnitt/Ansichten, M 1:100, Stand März 1991, Nr. 2360
 - 2.3 Rohrleitungsplan, M 1:100, Stand Oktober 1990, Nr. 2401
 - 2.4 Grundrißplan, M 1:100, Stand Oktober 1990, Nr. 2404

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482-806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41-43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48-50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 217
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914



2.5 Regenwasser-Abwicklungsplan, M 1:100, Stand Oktober 1990, Nr. 2405

2.6 Erläuterungsbericht zur Errichtung der Anlage vom 27.09.1990, erstellt vom Planungsbüro Büschl, München.

3. Nebenbedingungen

Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB Abschnitt IV werden wie folgt ergänzt:

In Nr. 14 (weitere Betriebsanlagen) wird folgende neue Nr. 14.6 angefügt:

"14.6 Betriebstankstelle DLH im Südlichen Bebauungsband (Zone 1545)"

14.6.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF -, die Vorschriften der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung - VAWSF - vom 13.02.1984 (BayRS 753-1-4-I) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung - VAWSF - vom 16.02.1984 (MABl Nr. 4/1984) zu beachten und einzuhalten.

14.6.2 Der Einbau der Lagerbehälter darf nur von einem Fachbetrieb nach § 191 WHG, der seine fachspezifische Qualifikation durch die Führung eines Gütezeichens einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft oder einen Überwachungsvertrag mit dem TÜV Bayern e.V. nachweist, ausgeführt werden. Der ordnungsgemäße Einbau des Behälters ist von dieser Fachfirma zu bescheinigen.

14.6.3 Die Lagerbehälter müssen den Bestimmungen der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten entsprechen (TRbF 120, 121 bzw. TRbF 220, 221).

14.6.4 Vor dem Einbringen der Lagerbehälter in die Baugrube ist die Isolierung einer Hochspannungsprüfung durch einen



Sachkundigen zu unterziehen. Etwaige Schäden an der Isolierung sind so auszubessern, daß die Isolierung einer Prüfspannung von mindestens 14.000 Volt standhält.

- 14.6.5 Die Erddeckung der Lagerbehälter muß allseits mindestens 0,8 m betragen, darf jedoch, vom Tankscheitel gemessen, nicht mehr als 1 m sein.
- 14.6.6 Die Lagerbehälter müssen so eingebaut werden, daß ein Abstand von mindestens 1 m zu öffentlichen Versorgungsleitungen vorhanden ist.
- 14.6.7 Sofern der Einbau der Lagerbehälter in einem grundwassergefährdeten Bereich erfolgt, muß er mit mindestens 1,3facher Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Tanks, bezogen auf den höchstmöglichen Wasserstand, gesichert werden.
- 14.6.8 Der Domschacht muß so geräumig sein, daß alle Rohranschlüsse zugänglich sind und erforderliche Arbeiten und Prüfungen im Schacht ungehindert durchgeführt werden können. Die lichte Weite des Domschachtes soll 1 m nicht wesentlich unterschreiten und muß mindestens 0,2 m größer als der Durchmesser des Domdeckels sein. Die lichte Weite der Schachtabdeckung muß so gewählt werden, daß der Domdeckel ausgebaut werden kann.
- 14.6.9 Die Behälter müssen mit einer nicht absperrbaren Be- und Entlüftungseinrichtung ausgerüstet sein. Die Entlüftungsleitung muß dabei so ins Freie münden, daß durch austretende Dampf/Luft-Gemische keine Gefahren für Beschäftigte und Dritte entstehen können. Die Lüftungsleitungen dürfen nicht in geschlossene Räume und nicht in Domschächte münden. Die Aus- und Eintrittsöffnungen der Be- und Entlüftungsleitungen müssen TRbF 112 Nr. 3.3 entsprechen. Insbesondere sind die Entlüftungsleitungen so zu erhöhen, daß die Austrittsöffnungen sich mindestens 4 m über dem Erdboden befinden.
- 14.6.10 Die unterirdischen Rohrleitungen sind zu isolieren und gemäß § 13 Abs. 2 der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung - VAWSF - auszuführen.



Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen müssen den TRbF 131 Teil 1 entsprechen.

- 14.6.11 Die Lagerbehälter sind prüfpflichtig nach § 13 Abs. 1 VbF und vor Inbetriebnahme vom amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V., Westendstr. 199, 8000 München 21, einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen.
- 14.6.12 Die Lagerbehälter sind alle 5 Jahre, gerechnet vom Tag der Erstabnahmeprüfung, Wiederholungsprüfungen durch den amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. zu unterziehen.
- 14.6.13 Bei der Errichtung der Zapfsäulen sind die Bestimmungen der TRbF 112 Nr. 4 ff zu beachten.
- 14.6.14 Die Zapfsäulen müssen so aufgestellt oder gesichert sein, daß sie nicht durch Fahrzeuge angefahren werden können.
- 14.6.15 Im Wirkungsbereich der Zapfventile der neu aufgestellten Zapfsäulen dürfen keine Abläufe und keine Öffnungen zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen, z.B. für Kabel oder Rohrleitungen, vorhanden sein.
- 14.6.16 Im Wirkungsbereich der Zapfventile der neu aufgestellten Zapfsäulen muß der Boden so beschaffen sein, daß auslaufende brennbare Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können. Er muß ausreichend fest und undurchlässig sein. Der Wirkungsbereich umfaßt den betriebsmäßig von den Zapfventilen in Arbeitshöhe horizontal bestrichenen Bereich zuzüglich 1 m.
- 14.6.17 Auf folgende Verbote ist durch deutlich sichtbare, gut lesbare und dauerhafte Aufschriften auf den Zapfsäulen hinzuweisen:
- a) Rauchverbot
 - b) Verbot des Betankens der Fahrzeuge bei laufendem Motor und eingeschalteter Fremdheizung



- c) Verbot der Abgabe von Kraftstoff in ungeeigneten Gefäßen.
- 14.6.18 Die elektrischen Einrichtungen der Anlage bzw. der Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme vom amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. einer Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 VbF zu unterziehen.
- 14.6.19 Die elektrischen Einrichtungen der Anlage bzw. der Anlagenteile sind alle 3 Jahre, gerechnet vom Tag der Erstabnahme, Wiederholungsprüfungen durch den amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. zu unterziehen.
- 14.6.20 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe" (Anlage zur Anlagen- und Fachbetriebsverordnung - VAWSF -) ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Tankanlage anzubringen (§ 16 VAWSF).
- 14.6.21 Das aus sämtlichen Manipulationsflächen der Tankstelle abfließende Niederschlagswasser darf nicht über z.B. Hofeinläufe und Sickerschächte oder unbefestigten Flächen in das Grundwasser oder über einen Regenwasserkanal in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, oder über undichte Kanäle in das Grundwasser gelangen.

Auf den Anschluß der Manipulationsflächen an den Schmutzwasserkanal kann nur verzichtet werden, wenn diese ausreichend überdacht werden und am Boden gefällemäßig gegen unverschmutztes Niederschlagswasser abgegrenzt werden.

Hierzu ist z.B. der Abfüllbereich (= Wirkungsbereich der Zapfsäulen = Zapfschlauchlänge + 1 m) gefällemäßig abzugrenzen. Die Größe des Daches muß Zapfschlauchlänge + 2 m betragen, um Schlagregen angemessen fernzuhalten. Der Wirkungsbereich kann insbesondere zur Straßenseite hin durch einen mit Hochbordsteinen abgegrenzten vergrößerten Grünbereich erheblich verringert werden (s. hierzu auch die einschlägige TRbF).



Eine andere Möglichkeit der Entwässerung des Abfüllbereiches wäre es, diesen durch Aco-Drain-Rinnen, die an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden, abzugrenzen und zu überdachen. Hierzu müßte jedoch die Zustimmung des Kanalnetzbetreibers vorliegen.

- 14.6.22 Die Manipulationsflächen sind in Straßenbauweise (Beton mit ordnungsgemäßer Fugenausbildung, bituminöse Befestigung mit Oberflächenversiegelung, Pflasterdecke mit bituminösem Fugenverguß) auszuführen. Verbundsteinpflaster (sandbett-verlegt) entspricht nicht mehr den wasserwirtschaftlichen Anforderungen.
- 14.6.23 Im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Leitungen, in denen Gemische aus Wasser und wassergefährdenden Stoffen abgeführt werden können und in den Misch- oder Schmutzwasserkanal münden, sind als mediumdichte und beständige Rohrleitungen aus geeignetem Werkstoff konstruktiv so auszubilden, daß sie von Schächten bzw. Reinigungsöffnungen aus auch wiederkehrend auf Dichtheit geprüft werden können.
- 14.6.24 Die Dichtheit der mit Gemischen aus Wasser und wassergefährdenden Stoffen beaufschlagten Entwässerungsleitungen auf dem Betriebsgelände ist nachzuweisen. Hierzu sind DIN 1986, DIN 4033, DIN 19543 und die für die jeweils vorhandenen Materialien speziellen Normen zu beachten. Die Prüfung der Dichtheit ist von einer fachkundigen Firma durchzuführen. Das Wasserwirtschaftsamt Freising ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich über den zeitlichen Ablauf der Prüfung zu informieren. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und der Regierung von Oberbayern zuzusenden.
- 14.6.25 Niederschlagswasser aus nicht oder z.T. nicht überdachten Abfüllbereichen (= Wirkbereichen) von A III-Zapfsäulen darf nicht direkt in das Kanalnetz eingeleitet werden. Gemäß TRbF 212 und § 14 VAWSF i.V.m. Nr. 14.1 VAWSF sind solchen Abläufen Leichtflüssigkeitsabscheider vorzuschalten.
- 14.6.26 An der Luft-Wasser-Öl-Insel ist ein Hinweisschild anzubringen (Mind.-Größe 30 cm x 60 cm), Ölwechsel, Öl nachfüllen usw. verboten.



14.6.27 Die Entwässerung der Tankstelle ist entsprechend dem vorgelegten Plan Nr. 077061 vom 25.06.1990 mit den entsprechenden Auflagen zu gestalten.

Nach Ausführung sind der Regierung von Oberbayern aktuelle Bestandpläne (2fach) und das Protokoll der Druckprüfung vorzulegen.

Dem Protokoll muß ein Plan beigelegt sein, in dem die geprüften Leitungen kenntlich gemacht sind.

14.6.28 Nach Ausführung sind der Regierung von Oberbayern und dem Gewerbeaufsichtsamt München-Land aktuelle Bestandspläne (2fach) und das Protokoll der Druckprüfung vorzulegen.

Dem Protokoll muß ein Plan beigelegt sein, in dem die geprüften Leitungen kenntlich gemacht sind.

14.6.29 Dem TÜV-Sachverständigen sind bei der Abnahmeprüfung der Anlage dieser Erlaubnisbescheid, das Druckprobezeugnis und die Bescheinigung über die durchgeführte Isolationsprüfung für den Lagerbehälter vorzulegen.

14.6.30 An der Tankstelle müssen mindestens zwei für die Brandklasse B zugelassene betriebsbereite 6 kg-Feuerlöscher vorhanden sein.

14.6.31 Ein Betreiberwechsel ist dem Gewerbeaufsichtsamt München-Land schriftlich anzuzeigen.

14.6.32 Die mit dem Sichtvermerk der Regierung von Oberbayern gekennzeichneten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

14.6.33 Die Unterlagen für die Befüllungen und den Befüllvorgang sind nachzureichen.

14.6.34 Hinweise

- Die Bemessung des Leichtflüssigkeitsabscheiders wurde vom Wasserwirtschaftsamt Freising nicht geprüft. Sie ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.



Regierung von Oberbayern

- 9 -

- Bei der Umgestaltung der Entwässerung ist die TRbF 212 und § 14 VAWSF i.V.m. Nr. 14.1 und 14.3 VVAWSF zu beachten.
- Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.
- Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich dem Landratsamt oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, daß wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482-806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41-43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karistr. 48-50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914



II.

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen mit Auflagen

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen in Abschnitt V des PFB (i.d.F. der Nr. A.1 und 2 des 24. ÄPFG) werden wie folgt geändert:

1. Zu Nr. V.6 (Bewilligung zu ständigen Aufstauen ... des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke).
 - 1.1 Der Aufzählung in Nr. 6.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:

"Lagerbehälter der Tankstelle DLH (SBB)".
 - 1.2 In Nr. 6.1 letzter Absatz werden die genannten Pläne wie folgt ergänzt:

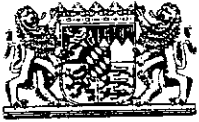
"- 92 b Tektur Tankstelle DLH Südliches Bebauungsband".
2. In Nr. V.7 (beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser).
 - 2.1 Der Aufzählung in Nr. 7.1.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:

"Lagerbehälter der Tankstelle DLH (SBB)".
 - 2.2 In Nr. 7.1.1 letzter Absatz werden die genannte Pläne wie folgt ergänzt:

" - 92 b Tektur Tankstelle DLH Südliches Bebauungsband".

III.

Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß werden eine Gebühr von 5.000 DM und Auslagen von 268 DM erhoben.



B. Sachverhalt

1. Die FMG hat mit Schreiben vom 06.11.1990 bei der Regierung von Oberbayern als luftrechtliche Planfeststellungsbehörde beantragt:
 - Die Anlage und den Betrieb der Lufthansabtriebstankstelle im Südlichen Bebauungsband (Zone 1545) nach §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG, § 24 Abs. 1 und Abs. 3 GewO i.V.m. § 9 Abs. 1 VbF zuzulassen,
 - die zum Einbau der Erdtanks erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen nach § 8 WHG und Art. 17 BayWG zu erteilen
 - ggf. eine Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG i.V.m. § 5 VAwsF zu treffen.

Mit Schreiben vom 27.03.1991 (Az.: RG/Gr) hat die FMG ergänzend den Plan Nr. 2360 (Stand März 91) im Austausch gegen den entsprechenden überholten Plan (Stand Oktober) zur Planfeststellung eingereicht.

Für die geplante Tankstellenüberdachung hat die FMG bei der Stadt Freising einen Bauantrag gestellt.

2. Die mit dem vorliegenden Beschluß zugelassene Tankstelle soll im Wartungsbereich des Südlichen Bebauungsbands ca. 50 m nördlich des Lufthansahangars errichtet werden. Der Betrieb der Tankstelle wird der Versorgung des Wartungsbereichs der DLH und ihrer dort beschäftigten Mitarbeiter mit Kfz-Kraftstoffen dienen. Die Tankstelle wird durch einen Zaun in einen nichtöffentlichen und ein öffentlichen Bereich unterteilt sein. Die Treibstoffeinlagerung wird in unterirdischen Lagerbehältern erfolgen. Vorgesehen sind insgesamt 6 doppelwandige Erdtanks mit einem Fassungsvermögen von je 40.000 l für Diesel- und Ottokraftstoff nach DIN. Für die Abgabe der Kraftstoffe sind 6 allgemeinübliche Zapfsäulen vorgesehen. Die Tankstelle wird eine asphaltierte und versiegelte Verkehrs- und Manipulationsfläche von ca. 40 m x 32 m auf-



weisen. Hiervon werden ca. 30 m x 15 m überdacht sein. Die Oberflächenentwässerung der Manipulationsfläche soll über die Schmutzwasserkanalisation mit vorgeschaltetem Koaleszenzabscheider samt Schlammfang und Probeentnahmeschacht erfolgen. Das sich auf der Überdachung sammelnde Niederschlagswasser soll in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Manipulationsfläche wird durch Bordsteine von den übrigen Flächen abgesetzt sein.

3. Das Geländenniveau liegt auf ca. 449,5 m ü.NN. Die Gründungen der Erdtanks werden auf UK = 446,0 m ü.NN liegen. Der höchste Grundwasserstand (HHW) beträgt ca. minus 2 m bezogen auf das Geländenniveau, sodaß die Erdtanks im ungünstigsten Fall max. 1,5 m tief ins Grundwasser reichen werden.

Die Kraftstofftanks kommen nicht in einem Schutzgebiet i.S.v. § 15 VAWSF zu liegen. Oberflächengewässer werden von dem Vorhaben nicht berührt.

4. Die Planfeststellungsbehörde hat das Gewerbeaufsichtsamt München-Land, das Wasserwirtschaftsamt Freising, die Stadt Freising, das Landesamt für Wasserwirtschaft und den Abwasserzweckverband Erdinger Moos im Verfahren angehört. Die Fachbehörden haben ihr Einverständnis mit dem Änderungsvorhaben erklärt, sofern die im verfügenden Teil dieses Beschlusses festgelegten Auflagen eingehalten werden (s. Schreiben des Gewerbeaufsichtsamt München-Land vom 26.03.91, Az.: F112/90 Bra/Sch; Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Freising vom 09.01.91, Az.: 3721 FHMII-2409/90-W3 bzw. 4.7).

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Von einer öffentlichen Auslegung des Änderungsantrags und der Antragsunterlagen wurde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, da Belange Dritter durch das Änderungsvorhaben nicht berührt werden.

5. Das Wasserwirtschaftsamt Freising hat als amtlicher Sachverständiger im Gutachten vom 09.01.91 festgestellt, daß die Planung der FMG speziell hinsichtlich der Grund-



wasserbenutzung mittels Tiefbauten die wasserwirtschaftlichen Anforderungen erfüllt. Eine überschlägige Aufstauberechnung habe einen Wert von 0,1 cm ergeben. Ausgleichsmaßnahmen seien deshalb nicht erforderlich. Wegen der geringen Eintauchtiefe der Erdtanks werde voraussichtlich nur eine geringe Wasserhaltung erforderlich sein. Diese könne als offene Bauwasserhaltung durchgeführt werden.

6. Die vom Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz bereits im Januar 1990 abgegebenen Empfehlungen zur Gewährleistung eines wirksamen Brandschutzes wurden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

C. Entscheidungsgründe

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten in Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W), § 14 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Aufgrund der Konzentrations- und Ersetzungswirkung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Erlaubnis nach § 9 VbF und die wasserrechtlichen Gestattungen für die Grundwasserbenutzung.
2. Rechtsgrundlagen
- 2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgten nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 72 Abs. 1, Art. 23 Abs. 2, 3 und 8, Art. 76 Abs. 1, Art. 40, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG, § 14 Abs. 3 WHG. Nach § 8 LuftVG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG bedarf es grundsätzlich eines Planfeststellungsverfahrens, wenn der festgestellte Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll. Der Änderungsantrag der FMG zur Lufthansatankstelle, der einen klar umrissenen Funktionsbereich des Flughafens betrifft, hat keine planungsrechtlich bewältigungsbedürftigen Probleme grundsätzlicher Art aufgeworfen. Die Konzeption des Südlichen Bebauungsbands bleibt



unverändert. Das Verfahren war deshalb nicht für das südliche Baugebiet oder gar für die gesamte Flughafenanlage neu durchzuführen, sondern konnte auf die Untersuchung und Würdigung der potentiellen Auswirkungen der Tankstelle beschränkt bleiben. Der vorliegende Beschluß konnte somit im Wege des Änderungsplanfeststellungsverfahrens ergehen.

- 2.2 Die Entscheidung über den Änderungsantrag erging hinsichtlich der Grundwasserbenutzung im Einvernehmen mit dem Landratsamt Freising als der für den Vollzug des Wasserrechts ansonsten zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
- 2.3 Die Feststellung der Einzelpläne beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 LuftVG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG. Die verfügbaren Nebenbestimmungen haben ihre Grundlage in § 9 Abs. 2 LuftVG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF).
- 2.4 Die Gestattungen zur Gewässerbenutzung wurden hinsichtlich
- der beschränkten Erlaubnis zur Bauwasserhaltung nach Art. 17 BayWG, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 7 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 8 und § 9 LuftVG,
 - der Bewilligung zum Aufstauen nach § 8, § 2 Abs. 1 § 3 Abs. 2 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 8 und § 9 WHG erteilt.
- 2.5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.
- 2.6 Soweit die Tankstellenanlage nicht nach Art. 87 Abs. 1 Nr. 6 BayBO genehmigungsfrei ist, wird eine u.U. noch erforderliche Baugenehmigung von der luftrechtlichen Planfeststellung nicht ersetzt (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG).



3. Würdigung und Abwägung

- 3.1 Die Lufthansatankstelle ist planungsrechtlich zulässig. Sie entspricht den Festsetzungen im Plan der baulichen Anlagen (Nr. I-02c). Dort ist das entsprechende Gelände als Baufläche ausgewiesen.
- 3.2 Die Ermittlung der mit der Errichtung und dem Betrieb der Tankstelle verbundenen potentiellen Auswirkungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden. Bei Beachtung der VbF und der VAWSF, bei Einhaltung der fachtechnischen Auflagen dieses Beschlusses, der allgemeinen wasserwirtschaftlichen Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses, der Regeln der Technik und bei ordnungsgemäßer Benutzung, Wartung und Überwachung der Anlage werden von der hier zugelassenen Tankstelle keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt ausgehen. Insbesondere sind keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Erdboden und keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Verbandskläranlage, des Arbeitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten. Die potentielle Brand- und Explosionsgefahr ist durch die in den Auflagen festgelegten Vorkehrungen soweit wie technisch und praktisch möglich gebannt.

Dem Interesse an der Errichtung und dem Betrieb des für die Flugzeugwartung erforderlichen Vorhabens konnte deshalb Rechnung getragen und das Vorhaben mit den verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen werden.

Der Umstand, daß die Tankstelle teilweise auch der privaten Nutzung durch die Mitarbeiter der Lufthansa dienen soll, stellt den primären Zweck der Tankstelle als ein Bestandteil der Flugzeugwartungseinrichtungen nicht in Frage.

- 3.3 Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Tankstelle konnte erteilt werden, weil das Vorhaben nach Bauart und Betriebsweise den Anforderungen des § 9 Abs. 3 und Abs. 4 VbF und des § 19 g WHG entspricht.

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482-806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E. s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K. s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 217
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914



- 3.4 Die Lufthansatankstelle als eine Anlage zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe bedarf keiner Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG, da es sich hier um eine Anlage einfacher oder herkömmlicher Art handelt (s. § 13 Abs. 1, § 25 VAWSF).
- 3.5 Die Lagerbehälter der Tankstelle werden zwar das Grundwasser berühren, aber allenfalls einen minimalen Aufstau von 0,1 cm bewirken, so daß keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft zu erwarten sind. Gemäß der Erkenntnis im PFB 1979 Seite 463 ist ein Aufstau bis zu 10 cm noch als geringfügig und demnach unschädlich anzusehen. Aus den genannten Gründen konnte die im Planfeststellungsbeschluß enthaltene Erlaubnis und Bewilligung für Bauwerke in grundwasserführenden Tiefen auf die Lufthansatankstelle erstreckt werden.

Die im Planfeststellungsbeschluß enthaltenen Auflagen zur Bauwasserhaltung gelten auch im vorliegenden Fall.

4. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Abschnitt V. Nr. 7a des Gebührenverzeichnis zur Luft-KostV bemessen. Die Auslagen wurden für die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Freising in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstr. 23, 8000 München 34 erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden, ferner 2 Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I. A.
Grote

Grote
Oberregierungsrat

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482 - 806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 217
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914